

Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung in Niederspannung (Grundversorgung) (NAV)
(netto, zzgl. Mehrwertsteuer) gültig ab 01.04.2024

A.1 Baukostenzuschuss gemäß Abschnitt 3 der Ergänzenden Bedingungen

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtungen nach Inkrafttreten der Verordnung (1. November 2006) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen bedingt, wird gesondert für jeden Versorgungsbereich ermittelt.

A.2 Baukostenzuschuss gemäß Abschnitt 3 der Ergänzenden Bedingungen (Preisstand 01.05.2023)

a)	bei einem Neuanschluß	
	bis 3 x 35 A (Leistung < 30 kW)	entfällt
	bis 3 x 50 A (Leistung = 31 kW)	60,00 €
	bis 3 x 63 A (Leistung = 39 kW)	540,00 €
	bis 3 x 80 A (Leistung = 50 kW)	1.260,00 €
	bis 3 x 100 A (Leistung = 62 kW)	1.920,00 €
	bis 3 x 125 A (Leistung = 78 kW)	2.880,00 €
	bis 3 x 160 A (Leistung = 100 kW)	4.200,00 €
	bis 3 x 200 A (Leistung = 125 kW)	5.700,00 €
b)	bei einer Verstärkung des Hausanschlusses je kW	
	bis 3 x 200 A, 2 x 3 x 100A, 2 x 3 x 200 A oder 3 x 3 x 100 A	60,00 €

Für Hausanschlüsse außerhalb geschlossener Baugebiete werden außerdem Aufwendungen für die Verteilungsanlagen ab Grenze des geschlossenen Baugebietes in voller Höhe berechnet.

B. Netzanschlußkosten gemäß Abschnitt 4 der Ergänzenden Bedingungen

B.1 Neuanschluß - Niederspannungshausanschluß

- a) bei Kabelhausanschlüssen unterteilt in nachstehende Absicherungen; in den Grundbeträgen sind Anschlußmuffen, Hauseinführung, Hausanschlußkasten sowie Montage enthalten.

Hausanschluss bis 3 x 100 A bis 5 m Anschlußlänge ab Straßenmitte, <u>ohne</u> Straßen- und Tiefbauarbeiten	1.450,00 €
Straßen- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich bis 10 m	3.400,00 €
Tiefbauarbeiten im privaten Bereich bis 5m	1.000,00 €
jeder weitere volle Meter Tiefbau im Grundstück	200,00 €

jeder weitere volle Meter verlegtes Hausanschlußkabel	
NYJ-J 4 x 16 mm ²	10,00 €
NYJ-J 4 x 70 mm ²	25,00 €
NAYJ-J 4 x 35 mm ²	8,50 €
NAYJ-J 4 x 70 mm ²	13,00 €

B.2 Veränderungen eines bestehenden Niederspannungshausanschlusses

- a) Alle Veränderungen an Niederspannungshausanschlüssen werden nach Aufwand abgerechnet.

B.3 Neuanschluß - Freileitungshausanschluß

- a) Freileitungnetzanschluß bis 4 x 35 mm² 2.900,00 €

B.4 Kabel im Freileitungsnetz

- a) Holzmast inkl. Kabelaufführung (unbefestigt) 3.500,00 €
b) Holzmast in vorhandene Freileitung (unbefestigt) 3.200,00 €
c) Kabelaufführung an vorhandenem Holzmast (unbefestigt) 2.000,00 €
d) Holzmast inkl. Kabelaufführung (befestigt) 3.800,00 €
e) Holzmast in vorhandene Freileitung (befestigt) 3.500,00 €
f) Kabelaufführung an vorhandenem Holzmast (befestigt) 2.500,00 €
g) Stahlmast inkl. Kabelaufführung 6.000,00 €
h) vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage) 590,00 €

B.5 Veränderungen eines bestehenden Freileitungs-Hausanschlusses

- a) Alle Veränderungen an Freileitungshausanschlüssen werden nach Aufwand abgerechnet.

C. Inbetriebsetzung gemäß Abschnitt 4 der Ergänzenden Bedingungen:

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die Stadtwerke Rastatt GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

D. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt 8 der Ergänzenden Bedingungen (Preisstand 01.10.2018)

Es werden berechnet:

Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 € *
Zustellkosten	5,00 € *
Für jeden Einsatz eines Beauftragten	
- zum Einzug einer Forderung	40,00 € *
- zur Einstellung der Versorgung	40,00 € *
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	40,00 € *
bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

E. Steuern und Abgaben gemäß der Ergänzenden Bedingungen:

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer, mit dem jeweiligen Steuersatz hinzugerechnet. **Dies gilt nicht für die in Abschnitt D mit * gekennzeichneten Forderungen.**

F. Anbringen, Entfernen oder Auswechseln der Meßeinrichtungen gemäß der Bedingungen:

Setzen eines Zählers wird mit einer Monteurstunde plus Fuhrparkkosten nach dem derzeitigen Verrechnungssatz abgerechnet. Bei mehreren Zählern in einem Wohnhaus, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Stadtwerke Rastatt GmbH
Geschäftsführung